

Ausnahmeregelungen für wissenschaftliche Zwecke

(überarbeitete Fassung)

(Information Pflanzengesundheit Nr. 10/2021)

Ab dem 14.12.2019 wurde das bisherige Regelungssystem der Pflanzengesundheit auf Grundlage der Richtlinie 2000/29/EG durch ein neues System auf der Grundlage der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 und der Kontrollverordnung (EU) 2017/625 ersetzt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/829 regelt in Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 die Erteilung befristeter Ausnahmen für amtliche Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben.

Für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, sonstige Gegenstände oder Schädlinge im Sinne des Art. 2 Delegierten Verordnung (EU) 2019/829 (siehe unten) besteht ein Verbringungsverbot innerhalb der EU bzw. in ein Schutzgebiet der EU. Bevor eine Verbringung und damit verbundene bestimmte Arbeiten mit diesem spezifiziertem Material möglich sind, muss ein Antrag auf Benennung als Quarantänestation / geschlossene Anlage gestellt werden. Weiterhin benötigt wird eine Genehmigung und Ermächtigung gemäß Artikel 5 ff. Verordnung (EU) 2019/829.

Antragsformulare

Alle benötigten Antragsformulare sind beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 23 - Pflanzenschutz u. Saatgut, Kühnhäuser Str. 101, 99090 Erfurt, Telefon: 0361 5506810, Mail: pflanzengesundheit@tllr.thueringen.de erhältlich.

Material, für das im Sinne der Verordnung (EU) 2019/829 eine Genehmigung benötigt wird (spezifiziertes Material)

Material mit Ursprung in der EU (einschließlich Deutschland)

- Quarantäneschädlinge (siehe Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Anhang II)
- Schädlinge, für die gemäß Artikel 30 Absatz 1 VO (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen gelten (Notmaßnahmen)
- entsprechend einer Risikoanalyse des JKI als quarantänerelevant gemäß Artikel 29 VO (EU) 2016/2031 eingestufte Schädlinge

Material mit Ursprung in einem Nicht EU-Staat

- Quarantäneschädlinge (siehe Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Anhang II)
- Schädlinge, für die gemäß Artikel 30 Absatz 1 VO (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen gelten (Notmaßnahmen)
- entsprechend einer Risikoanalyse des JKI als quarantänerelevant gemäß Artikel 29 VO (EU) 2016/2031 eingestufte Schädlinge
- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, deren Einführen aus bestimmten Drittländern in die Union verboten ist (siehe Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Anhang VI und Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/419 der Kommission vom 9. März 2021)
- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für die besondere Anforderungen hinsichtlich der Einfuhr in das Unionsgebiet gelten (siehe Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Anhang VII und Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission vom 21. August 2020 zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/419 der Kommission vom 9. März 2021) und die diese Anforderungen nicht erfüllen

Verweise auf Zuständigkeiten weiterer Thüringer Behörden:

- Invasive gebietsfremde Arten
zuständig: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
- Gentechnisch veränderte Organismen
zuständig: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Referat 21 Fachrecht Grundsatzangelegenheiten des Gentechnikrechts